

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires

Herausgeber: Empirische Kulturwissenschaft Schweiz

Band: 18 (1914)

Artikel: Zum Brauch des grumus merdae

Autor: Hellwig, Alb.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111646>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Brauch des grumus merdae.

Wiederholt habe ich schon auf den Brauch des grumus merdae hingewiesen und dabei gelegentlich auch die Bemerkung gemacht, dass ein mit dem Verbrecheraberglauben nicht vertrauter Polizeibeamter oder Richter das Hinterlassen von Exkrementen am Tatorte falsch deuten und zu der Annahme kommen könnte, es handle sich hier um einen von besonders niederträchtiger Gesinnung zeugenden Akt. Ich wies allerdings auch darauf hin, dass mitunter, lediglich, um dem Eigentümer einen Schabernack zu spielen, der Tatort durch Exkremeante beschmutzt werde, namentlich dann, wenn die vorgefundene Beute die Verbrecher enttäuscht habe. Ich machte darauf aufmerksam, dass man in der Regel im Stande sein werde, aus den näheren Umständen zu entnehmen, ob es sich um den Brauch des grumus merdae handle, oder um einen Racheakt.

Einen interessanten Beitrag zu dieser Frage bieten die Akten des Kantons Basel-Stadt über die strafrechtliche Untersuchung gegen August Sch. und Konsorten wegen schweren Diebstahls. Die Angeklagten, welche am 27. März, bzw. 2. April 1913 zu längeren Gefängnisstrafen verurteilt worden sind, hatten im ganzen zwölf Diebstähle begangen. In mehreren Fällen hatten sie dabei am Tatort Exkremeante zurückgelassen, mitunter auch Beschädigungen anderer Art vorgenommen.

Fall 3: Beteiligt waren Kn., V. und Kr. Sie hatten keine Beute gefunden. Sie durchstöberten im Parterre die unverschlossenen Büroräumlichkeiten und zerstörten, was ihnen in die Hände kam. „Sie erbrachen Pulte, beschmierten die Wände mit Farbe und Tinte, zerstörten eine grosse Anzahl physikalischer Instrumente, wie Thermometer, Säuremesser etc. und verliessen schliesslich den Ort, ohne nachweislich etwas gestohlen zu haben.“

Fall 4: Beteiligt waren Kn., V. und Kr. Sie hatten nur einige Kleinigkeiten entwendet, da mehr nicht zu finden war. „Auch hier wurden Sachbeschädigungen begangen; Lampen und Pläne wurden unbrauchbar gemacht.“

Fall 5: Beteiligt waren Kn., V. und Kr. Sie entwendeten Schuhe und Tennisbälle im Werte von 46 Fr. „V. beschmutzte die Hütte durch Verrichten der Notdurft.“ Sonst wurden anscheinend Sachbeschädigungen nicht verübt.

Fall 7: Beteiligt war an ihm nur Sch. Die Beute hatte einen Wert von mehr als 1200 Fr. „Auch hier beschmutzte Sch. das Haus durch zweimalige Verrichtung der Notdurft im Keller.“

Fall 11: Beteiligt waren Sch., Kn. und W. Der bei weitem schwerste Diebstahl sowohl in Bezug auf den Wert des Gestohlenen, als bezüglich der weiteren Begleitumstände. Es handelt sich hier um ein mehrfaches Eindringen, Stehlen und Beschädigen, zuerst durch Sch. allein, dann durch Sch. und Kn., und zuletzt durch alle drei, „am 12., 13., 19. und 20. Oktober 1912. Entwendet wurden Gegenstände im Werte von mehreren tausend Franken.“ Alles wurde durchwühlt und auf die mutwilligste Weise beschädigt und beschmutzt, durch mehrfaches Verrichten der Notdurft in den Zimmern, Übernachten in den Betten und ekelhaftem Beschmieren mit Kot.“

In den Fällen 3 und 4 wird man wohl nicht fehlgehen, wenn man lediglich Enttäuschung über den geringen Wert der Beute als Motiv für die Beschmutzung des Tatortes annimmt, da auch in anderer Weise durch Zerstören von Gegenständen dieser Enttäuschung Ausdruck gegeben ist. Möglich wäre es allerdings doch, wenn auch nicht wahrscheinlich, dass zwar das Zer-

stören der Gegenstände auf diese Enttäuschung als Motiv zurückgeht, das Zurücklassen der Exkremeante aber abergläubisch motiviert ist.

In den Fällen 5 und 7 dagegen spricht die Vermutung dafür, dass wir es hier mit zwei Anwendungsfällen des grumus merdae zu tun haben, da offenbar irgendwelche sonstigen Sachbeschädigungen nicht verübt worden sind, und bei der verhältnismässig reichen Beute, welche gemacht worden war, auch kein Anlass gegeben war, aus Enttäuschung dem Eigentümer einen Schabernack zu spielen.

Zweifelhaft kann der Fall 11 sein, da einerseits die vorgefundene reiche Beute dafür spricht, dass kein Motiv gegeben war, gutwillig dem Eigentümer einen Schaden zuzufügen, da andererseits aber offenbar auch durch absichtliches Beschmieren mit Kot eine Sachbeschädigung vorgenommen worden ist. Wenn die Sachlage so war, dass es sich hier tatsächlich um ein absichtliches Beschmieren gehandelt hat, dass also ein zufälliges Beschmieren nicht in Frage kommen konnte, so wird man annehmen müssen, dass auch im Übrigen das Zurücklassen der Exkremeante gleichfalls auf Mutwillen zurückgeht, also nicht abergläubisch motiviert ist.

Soweit sich aus den Akten ersehen lässt, ist anscheinend nicht der Versuch gemacht worden, aufzuklären, aus welchem Grunde das Zurücklassen der Exkremeante und die übrige Beschädigung des Tatorts erfolgt war. Es ist dies sehr zu bedauern, da möglicherweise sonst Klarheit darüber hätte geschaffen werden können, ob wir es hier jedenfalls in diesem Falle mit einem Verbrecher aberglauben zu tun haben oder nicht.

Für die Annahme, dass es sich sogar im Falle 3, also erst recht im Falle 5 und 7, und vermutlich auch im Falle 11 und 4 tatsächlich um den Brauch des grumus merdae handelt, lässt sich folgendes anführen: Es wurde bei diesen Einbruchdiebstählen, wie schon bemerkt, ein kleines Pult umgeworfen, Tinte an die Wand gespritzt und einige Säuremesser und Thermometer zertreten. Ferner wurden eine alte Hose, eine Weste und ein Rock, die man dort fand, mit leeren Säcken ausgestopft, daraus ein Mann geformt, ihm ein Holzstück in Form eines Säbels umgehängt und an die Tür gestellt. Oberhalb der Tür wurde mit Kreide geschrieben: „Halt, Polizei!“. Der Figur wurde ein Karton mit der Aufschrift „Wachpatrulje“ umgehängt. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass der zurückgelassene gurmus merdae bei den verschiedenen Völkern als „Wächter, Nachtwächter, Schildwache, Hirt,“ bezeichnet wird, und dass diese Bezeichnung darauf zurückgeht, dass die abergläubischen Verbrecher meinen, die Exkremeante dienten gewissermassen als Wächter, eine Entdeckung sei so lange ausgeschlossen, als die Exkremeante warm seien, so kann man vielleicht schliessen, dass die Angeklagten durch die Bezeichnung als „Wachpatrulje“ auf das abergläubische Motiv des Zurücklassens der Exkremeante angespielt haben. Möglich ist es allerdings auch, dass es sich hier lediglich um eine Verhöhnung der Polizei handelt. Ein schlüssiger Beweis lässt sich also auch hierdurch nicht führen.

Berlin-Friedenau.

Dr. Alb. Hellwig, Gerichtsassessor.